

**Gemeinde Tramm
Kreis Herzogtum Lauenburg**

Bebauungsplan Nr. 5

**Abwägung zu den Stellungnahmen der frühzeitigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
im Verfahrensschritt gemäß § 4 (1) BauGB**

Vorbemerkung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 28.10.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes bis einschließlich 30.11.2022 aufgefordert. Im Rahmen der Beteiligung wurden insgesamt 59 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Inhaltsübersicht

Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen vor:

Nr. 1:	Institution: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, IV 625	5
Nr. 2:	Institution: Industrie- und Handelskammer zu Lübeck.....	7
Nr. 3:	Institution: Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., Geschäftsbereich Recht / Personal / Umwelt	7
Nr. 4:	Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg, FDL Regionalentwicklung	8
Nr. 5:	Institution: Hamburger Verkehrsverbund GmbH, Bereich Schienenverkehr/Planung	12
Nr. 6:	Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e.V.....	12
Nr. 7:	Institution: Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH: Vodafone	15
Nr. 8:	Institution: Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH: Vodafone	16
Nr. 9:	Institution: Vpdafone GmbH: X	17
Nr. 10:	Institution: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Keine Abteilung.....	17
Nr. 11:	Institution: GMSH, 2713	18

Nr. 12:	Institution: Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach	19
Nr. 13:	Institution: LLUR Südost Lübeck, Technischer Umweltschutz	20
Nr. 14:	Institution: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Landwirtschaftskammer S.-H.....	20
Nr. 15:	Institution: Tennet TSO GmbH	21
Nr. 16:	Institution: Landesamt für Energie Geologie und Bergbau, LBEG	21
Nr. 17:	Institution: Kampfmittelräumdienst SH, Keine Abteilung	23
Nr. 18:	Institution: Eisenbahn-Bundesamt.....	23
Nr. 19:	Institution: Abfallwirtschaft Südholstein, Keine Abteilung	24
Nr. 20:	Institution: Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH, Planung	25
Nr. 21:	Institution: 50Hertz Transmission GmbH, Netzbetrieb	25
Nr. 22:	Institution: LLUR UFB Mölln, LLUR UFB Mölln	26
Nr. 23:	Institution: Gemeinde Niendorf a.d. Stecknitz	26
Nr. 24:	Institution: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	26
Nr. 25:	Institution: Die Autobahn GmbH des Bundes	27
Nr. 26:	Institution: 1&1 versatel Deutschland GmbH: 1&1	27
Nr. 27:	Institution: Stadtwerke Geesthacht GmbH	28
Nr. 28:	Institution: GVG Glasfaser GmbH: GVG	29
Nr. 29:	Institution: Deutsche Telekom Technik GmbH, Deutsche Telekom Technik PTI 11	29
Nr. 30:	Institution: SHNG Netzcenter Schwarzenbek, Netzcenter Schwarzenbek.....	30
Nr. 31:	Institution: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Kiel, Luftfahrtbehörde.....	30
Nr. 32:	Institution: Dataport	30
Nr. 33:	Institution: Gasunie.....	31
Nr. 34:	Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Archäologisches Landesamt / Planungskontrolle.....	33

Folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und/oder Nachbargemeinden haben in ihren Stellungnahmen ausdrücklich keine Bedenken und Anregungen vorgebracht und/oder sonstige nicht planrelevante Hinweise gegeben:

- Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein vom 01.11.2022
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, techn. Umweltschutz vom 18.11.2022
- Kampfmittelräumdienst vom 10.11.2022
- Gewässerunterhaltungsverband Ratzeburger See vom 21.11.2022
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 07.11.2022
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH vom 22.11.2022
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 14.11.2022
- IHK zu Lübeck vom 30.11.2022
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 02.11.2022
- 50Hertz vom 31.10.2022/07.11.2022
- 1und1 vom 03.11.2022
- TenneT AöR vom 11.11.2022
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vom 28.10.2022
- Dataport AöR vom 07.11.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 04.11.2022
- Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. vom 29.11.2022
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR vom 22.11.2022
- Eisenbahnbundesamt vom 09.11.2022
- Stadtwerke Geesthacht vom 02.11.2022
- Die Autobahn AG des Bundes vom 03.11.2022
- Gemeinde Niendorf a.d. Stecknitz vom 04.11.2022
- Schleswig-Holstein Netz AG vom 14.02.2023
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 07.03.2023
- Stadt Reinfeld, Fachbereich I, Team Jugend 1.2 vom 28.02.2023

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden liegen keine Stellungnahmen vor. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren:

- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Städtebaurecht
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Landwirtschaft
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abt. 7/71
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
- Handwerkskammer Lübeck
- TraveNetz GmbH
- HanseWerk Natur
- Nordischnet
- Ericsson
- E-werk Sachsenwald
- Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen
- DFMG Deutsche Funkturm GmbH
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schleswig-Holstein
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
- Freiwillige Feuerwehr Büchen
- Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg/Südholstein
- Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe
- Verkehrsbetrieb Hamburg/Holstein AG
- AG 29
- NABU e.V.
- NABU e.V. Mölln
- Gemeinde Rosenberg
- Gemeinde Woltersdorf
- Gemeinde Hornbek
- Gemeinde Kankelau
- Gemeinde Talkau

Einreichenden daten	Stellungnahme	Begründung
<p>Nr. 1: Institution: Mi- nisterium für Inneres, Kom- munales, Woh- nen und Sport, IV 625 ID: M1008</p>	<p>Die Gemeinde Tramm beabsichtigt, in dem ca. 1,2 ha großen Gebiet „Südlich der Dorfstraße“ ein allgemeines Wohngebiet auszuweisen. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Einzel- und Doppelhäuser geschaffen werden. Die Planung besteht aus einer Bestandsüberplanung und stellt im Randbereich des Plangeltungsbereiches eine Flächenneuausweisung dar.</p> <p>Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet zum Teil als Dorfgebiet und Flächen für die Landwirtschaft dar und soll entsprechen geändert werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).</p> <p>Tramm ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion im ländlichen Raum und soll den örtlichen Wohnungsbedarf decken. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossene Flächen zu bauen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können (Ziff. 3.9 Abs. 4, 5 LEP-VO 2021). Die Planunterlagen sind um diese Angaben zu ergänzen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die Inanspruchnahme neuer Flächen landesweit reduziert werden soll. Bis 2030 soll die tägliche Flächenneuinanspruchnahme in Schleswig-Holstein</p>	<p>Die Begründung wurde zwischenzeitlich um eine umfassende Standortbegründung und eine Alternativenprüfung ergänzt.</p> <p>Um aufzuzeigen, welche Flächen innerhalb der Ortslage derzeit noch unbebaut sind und sich für eine Nachverdichtung eignen, wurde im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung zudem ein Baulückenkataster erarbeitet.</p> <p>Im Rahmen dieser Untersuchung wurden zunächst unbebaute Grundstücke bzw. Grundstücksteile im Bereich rechtskräftiger Bebauungspläne oder sonstiger Satzungen sowie Baulücken im baulichen Zusammenhang gemäß § 34 BauGB aufgenommen.</p> <p>Hierauf basierend wurden die bestehenden Rahmenbedingungen, welche die Bebaubarkeit einschränken könnten, analysiert und bewertet. So stehen beispielsweise potenzielle Baulücken aufgrund der angrenzenden emissionsrelevanten Nutzungen, übergeordneter Grünzäsuren oder den erforderlichen Waldabständen nicht für eine Bebauung zur Verfügung.</p> <p>Im Ergebnis des Baulückenkatasters stehen der Gemeinde derzeit vier potenziell bebaubare Baulücke zur Verfügung, welche dem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen gemäß Landesentwicklungsplan gegenzurechnen sind. Hierbei ist zu bedenken, dass für eine Baulücke (Nr. 6) ggf. durch die angrenzende emissionsrelevante landwirtschaftliche Nutzung (Tierhaltung) eine wohnbauliche Nutzung nur eingeschränkt umsetzbar ist. Demnach verbleibt ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von bis zu 13 (bzw. 14) Wohneinheiten bis 2036.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Plangebietsgröße sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 bis zu 3 neue Wohneinheiten entwickelt werden (7 abzüglich der 4 Bestandwohneinheiten). Es verbleibt somit ein wohnbaulicher</p>

Einreichenden daten	Stellungnahme	Begründung
	<p>durch Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 1,3 Hektar pro Tag abgesenkt werden. Zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Grund und Boden sollen die Gemeinden u. a. ihre Innenentwicklungspotentiale durch geeignete Maßnahmen mobilisieren, Möglichkeiten für eine städtebaulich angemessene Verdichtung prüfen und möglichst flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen realisieren (Ziff. 3.9, Abs. 3, 5 LEP-VO 2021).</p> <p>Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme ergeht im weiteren Planverfahren nach Vorlage vollständiger Planunterlagen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Im Hinblick auf den im § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung ist die Gemeinde gefordert, gem. § 1a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung vorzunehmen und Ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen. Die Begründung zum Bauleitplan ist daher um entsprechende Ausführungen zu ergänzen. Weiterhin ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans darzulegen, welche anderen Flächen für die Unterbringung der Wohnbaubedarfe geprüft wurden, und warum im Rahmen der Abwägung die ins Verfahren gebrachte Fläche gewählt wurde.</p>	<p>Entwicklungsrahmen von bis zu 10 (bzw. 11) Wohneinheiten bis 2036. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen wird demnach eingehalten.</p> <p>Den Belangen der Raumordnung wird auf Ebene des Bauleitplanes Rechnung getragen. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Einreichenden daten	Stellungnahme	Begründung
<p>Nr. 2: Institution: Industrie- und Handelskammer zu Lübeck ID: M1016</p>	<p>P573 Gemeinde Tramm Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet „Südlich der Dorfstraße, entlang der rückwärtigen Grenze der westlichen Bebauung entlang der Rosenstraße mit den Flurstücken 44/4, 137 und 138 der Flur 3 hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen. Geschäftsbereichsassistentin Standortpolitik</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nr. 3: Institution: Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., Geschäftsbereich Recht / Personal / Umwelt ID: M1029</p>	<p>Sehr geehrter Herr Clasen, Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Hzt. Lauenburg (KSV Lau), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen. Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ortkenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind i.d.R. ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden. Insofern ist die eingeräumte Frist von vier Wochen für die Stellungnahme ein zu knapper Zeitraum. Es besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichenden daten	Stellungnahme	Begründung
	<p>eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und –vereine angemessen einbinden zu können.</p> <p>Wir bitten, diesen Sachverhalt bei auch zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen zu dem vorbezeichneten Plannentwurf haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	
<p>Nr. 4: Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg, FDL Regionalentwicklung ID: M1010</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit Bericht vom 28.10.2022 übersandten Sie mir den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u></p> <p>Im Rahmen der weiteren Verfahrensbearbeitung erfolgt die Erarbeitung eines wasserwirtschaftlichen Fachbeitrages zur Niederschlagswasserkonzeption. Die Ergebnisse und mögliche Maßnahmen fließen in den Bebauungsplan ein. Nach den Aussagen in den Planunterlagen (Ver- und Entsorgung) wird derzeit von einer Versickerung des Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücksflächenausgegangen.</p> <p>Zu den Planunterlagen kann erst Stellung genommen, wenn die konkretisierten Planungen vorliegen.</p> <p><u>Fachdienst Naturschutz</u></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine ausführliche Stellungnahme erfolgt im weiteren Bauleitplanverfahren.</p> <p><u>Brandschutz</u></p>	<p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u></p> <p>Im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens erfolgt die Erarbeitung einer wasserwirtschaftlichen Stellungnahme, welche u.a. die geplante Niederschlagswasserbeseitigung prüft und Maßnahmen vorschlägt. Hierbei erfolgt zudem die Berechnung gemäß den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung A-RW 1. Die Ergebnisse sind Bestandteil des Bebauungsplanes.</p> <p>Den Belangen der Ver- und Entsorgung wird auf Ebene der Bauleitplanung Rechnung getragen. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p><u>Fachdienst Naturschutz</u></p> <p>Im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens wurden die Belange des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes geprüft und im Umweltbericht als Teil der Begründung zum</p>

Einreichenden daten	Stellungnahme	Begründung
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten. 2. Für alle Bauteile die mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, ist im Bauantragsverfahren ein Nachweis nach § 5 der Landesbauordnung zu führen. 3. Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten. 4. Sind in dem Gebiet weiche Bedachungen oder nicht mindestens feuerhemmende Außenwände vorhanden oder geplant, ist eine Löschwassermenge von 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten. <p><u>Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen</u> B 5 Hinweis: Das Konzept ordnet die kleinteilige, zweigeschossige Reihen- und Doppelhausbebauung an den bestehenden Dorfkern an. Hierbei kann die bestehende gewachsene Gebäudesubstanz</p>	<p>Bebauungsplan dargelegt. Die Ergebnisse sind Bestandteil des Bebauungsplanes.</p> <p>Den Belangen des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes wird auf Ebene der Bauleitplanung Rechnung getragen.</p> <p><u>Brandschutz</u> Die Planzeichnung und die Begründung werden um die entsprechenden Hinweise ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p><u>Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen</u> Mit vollständiger Umsetzung des Bebauungsplanes wird die Entwicklung von bis zu 4 neuen Wohneinheiten ermöglicht. Allein aus dieser Entwicklung lässt sich kein Bedarf für neue Gruppen in Kindertagesstätten herleiten. Der gesamtörtliche Bedarf ist hierbei sicherlich grundsätzlich zu thematisieren und auf gemeindlicher Ebene im Amt- und Kreisgebiet übergeordnet zu klären. Der übergeordnete Belang wird auf Ebene der Bauleitplanung zurückgestellt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u> Im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens erfolgt die Erarbeitung einer Wasserwirtschaftlichen Stellungnahme, welche u.a. die geplante Niederschlagswasserbeseitigung prüft</p>

Einreichenden daten	Stellungnahme	Begründung
	<p>durchaus mitgenutzt werden und in moderne Wohnformen umgenutzt werden.</p> <p>Im Übergang zur freien Landschaft sind großzügigere Einzelhausgrundstücke geplant.</p> <p>Mit dieser Festlegung ist damit zu rechnen, dass hier auch für Familien mit Kindern attraktive Wohneinheiten geschaffen werden.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie daher bei der Umsetzung, dass diese neue Wohnbebauung den Bedarf an zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen nach sich zieht.</p> <p>Nach der bundesweiten Geburtenkennziffer kann mit 1,48 Kindern pro Wohneinheit gerechnet werden.</p> <p>In der Gemeinde Tramm selber besteht bisher lediglich eine sehr kleine eingruppige Kindertagesstätte, die miteinander altersgemischten Gruppen insgesamt 5 Krippen und 10 Elementarplätze anbietet.</p> <p>Auch der umliegende ländliche Raum im Bereich des Amtes Büchen ist bezogen auf Angebote der Kindertagesbetreuung eher durch kleine Einrichtungen (z.B. in den Gemeinden Lüttau, Basedow, Krüzen und Schnakenbek mit 4 kleine Kindertagesstätten mit insgesamt 10 Krippen- und 100 Kindergartenplätzen) gekennzeichnet.</p> <p>Alle bestehenden Einrichtungen verzeichnen zu dem für die kommenden Jahre bereits Wartelisten.</p> <p>Die Plätze in den bereits geplanten Neubauten von Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Büchen selber werden den Bedarf - der in die zusätzlich geschaffenen Neubaugebiete ziehenden Familien – decken und nicht noch in größerer</p>	<p>und Maßnahmen vorschlägt. Hierbei erfolgt zudem die Berechnung gemäß den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung A-RW 1. Die Ergebnisse sind Bestandteil des Bebauungsplanes.</p> <p>Den Belangen der Ver- und Entsorgung wird auf Ebene der Bauleitplanung Rechnung getragen. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p><u>Höhere Verwaltungsbehörde</u></p> <p>Die Festsetzung zu den erforderlichen Stellplätzen wird entsprechend konkretisiert.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>Die Größe der einzelnen Teilgebiete des allgemeinen Wohngebietes wird in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Einreichenden daten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Anzahl für Kinder aus anderen Gemeinden zur Verfügung stehen.</p> <p>Es sollte sich also frühzeitig darüber Gedanken gemacht werden, wie die Betreuung der Kinder der zu erwartenden neu hinzu ziehenden Familien sicher gestellt werden kann.</p> <p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u></p> <p>Nach § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz darf Niederschlagswasser nur noch in eng begrenzten Ausnahmefällen in ein Mischsystem (mit Schmutzwasser zusammen) abgeleitet werden.</p> <p>Es sind daher zunächst für das gesamte Plangebiet (auch bestehende befestigte Flächen) die Möglichkeiten der zentralen oder dezentralen Versickerung zu prüfen.</p> <p><u>Höhere Verwaltungsbehörde</u> (Herr Möller, Tel.: - 431)</p> <p>B-Planes Nr. 5</p> <p>Bauordnungsrechtliche Festsetzungen</p> <p>4. Erforderliche Stellplätze</p> <p>Schreibfehler: § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBO.</p> <p>§ 49 Abs. 1 S. 3 der neuen LBO, die ab dem 01.09.22 gilt, sieht vor, dass notwendige Stellplätze auch auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden können, dass nicht das Baugrundstück ist. Der § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBO sieht nur Regelungen über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze oder Garage vor. Daher ist die jetzt angedachte Regelung über die vorgeschriebene Lage des Stellplatzes rechtlich zweifelhaft.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>B-Planes Nr. 5</p>	

Einreichenden daten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Es ist festzustellen, dass die Begrenzung der möglichen zu realisierenden Wohnungen durch die Mindestgrundstücksgröße nicht transparent ist, da die Flächengröße der Teilbereiche und so die Größe der möglichen Grundstücke nicht angegeben ist. Ich bitte um Ergänzung.</p>	
<p>Nr. 5: Institution: Hamburger Verkehrsver- bund GmbH, Bereich Schie- nenver- kehr/Planung ID: 1007</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, redaktionell bitten wir um die nachfolgende Anpassung der Ausführungen zum ÖPNV-Angebot (vgl. Begründung S. 10): Das Plangebiet ist über die Bushaltestelle „Tramm, Kirche“, welche sich direkt am Plangebiet befindet, an das Liniennetz des Hamburger Verkehrsverbundes angebunden. Hierüber bestehen u.a. direkte Verbindungen nach Mölln und Büchen.</p>	<p>Die Begründung des Bauleitplanes wird entsprechend der Anregung angepasst. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<p>Nr. 6: Institution: Bund für Um- welt und Natur- schutz Deutschland, BUND Landes- verband Schleswig-Hol- stein e.V. ID: 1006</p>	<p>s. hochgeladene Datei</p>	<p>Die Begründung wurde zwischenzeitlich um eine umfassende Standortbegründung und eine Alternativenprüfung ergänzt. Um aufzuzeigen, welche Flächen innerhalb der Ortslage derzeit noch unbebaut sind und sich für eine Nachverdichtung eignen, wurde im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung zudem ein Baulückenkataster erarbeitet. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden zunächst unbebaute Grundstücke bzw. Grundstücksteile im Bereich rechtskräftiger Bebauungspläne oder sonstiger Satzungen sowie Baulücken im baulichen Zusammenhang gemäß § 34 BauGB aufgenommen. Hierauf basierend wurden die bestehenden Rahmenbedingungen, welche die Bebaubarkeit einschränken könnten, analysiert und bewertet. So stehen beispielsweise potenzielle</p>

<div style="text-align: center;">  </div> <p style="text-align: center;">BUND FREUNDE DER ERDE</p> <p>PROKOM GmbH Elisabeth-Haseloff-Str. 1 23564 Lübeck luebeck@prokom-planung.de</p> <p style="text-align: right;">Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg Email: woge2@online.de Tel. 04155 6134</p> <p style="text-align: right;">Datum: 28.11.22</p> <p>Gemeinde Tramm, Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet: "Südlich der Dorfstraße, entlang der rückwärtigen Grenze der westlichen Bebauung entlang der Rosenstraße..."</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihrer Einladung vom 28.10.22 zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem o.g. Vorhaben kommen wir gern nach.</p> <p>Die geplante Umwandlung von landwirtschaftlicher Nutzfläche in Bauland trägt zum landesweit deutlich über den Zielwerten der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie liegenden Flächenverbrauch bei. Der Bedarf an zusätzlichem Wohnraum in Tramm ergibt sich aus der Vorhabensbegründung nicht. Es handelt sich lediglich um eine Maßnahme der „aktiven Bodenbevorratungspolitik“ und damit um ein Angebot für potentiell Bauwillige.</p> <p>Angesichts der sich weiter zuspitzenden Krisen des Klimas, der Ernährungssicherung und der Biodiversität muss die Umwandlung von natürlicher Landschaft und landwirtschaftlicher Nutzfläche in bebaute auf Ausnahmen und besonders zu begründende Fälle beschränkt bleiben. Einen solchen Fall können wir hier nicht erkennen.</p> <p>Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, den Bestand an Einfamilienhäusern zu vergrößern. Es ist bekannt, dass viele in nicht mehr zu ihren Lebensverhältnissen passenden Einfamilienhäusern lebende Senior:innen gern in eine altgerechte Wohnung wechseln würden. Würde dieser Aspekt bei der vorliegenden Planung angemessen berücksichtigt? Auch mit Blick auf Ressourceneffizienz, Flächenverbrauch und -versiegelung halten wir es für geboten, den Bau von Einfamilienhäusern zugunsten des Geschosswohnungsbaus zu minimieren.</p> <p>Positiv bewerten wir, die Option einer Umnutzung der landwirtschaftliche Altbaubestand für Wohnzwecke. Angesichts des mit dem Abriss von Bauten verbundenen Ressourcenverlusts würden wir es hier allerdings nicht bei einer auf Freiwilligkeit basierenden Option belassen, sondern eine planungsrechtliche Vorgabe favorisieren. Wenn dies mit Mehrkosten verbunden ist, wäre zu prüfen, ob hierfür gemeindliche Zuschüsse in Frage kämen. Schließlich profitieren alle Bewohner vom Erhalt des ländlichen Charakters des Ortes wenn die bäuerliche Architektur in ihren Grundzügen erhalten bleibt.</p> <p>In den Unterlagen vermischen wir eine Aussage zu dem Aspekt der Lärmimmission der Autobahn. Aus unserer Sicht wäre zu prüfen, ob zur Lärmverminderung im Süden ein Knick oder</p>	<p>Baulücken aufgrund der angrenzenden emissionsrelevanten Nutzungen, übergeordneter Grünzäsuren oder den erforderlichen Waldabständen nicht für eine Bebauung zur Verfügung.</p> <p>Im Ergebnis des Baulückenkatasters stehen der Gemeinde derzeit vier potenziell bebaubare Baulücke zur Verfügung, welche dem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen gemäß Landesentwicklungsplan gegenzurechnen sind. Hierbei ist zu bedenken, dass für eine Baulücke (Nr. 6) ggf. durch die angrenzende emissionsrelevante landwirtschaftliche Nutzung (Tierhaltung) eine wohnbauliche Nutzung nur eingeschränkt umsetzbar ist. Demnach verbleibt ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von bis zu 13 (bzw. 14) Wohneinheiten bis 2036.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Plangebietsgröße sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 bis zu 3 neue Wohneinheiten entwickelt werden (7 abzüglich der 4 Bestandwohneinheiten). Es verbleibt somit ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von bis zu 10 (bzw. 11) Wohneinheiten bis 2036. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen wird demnach eingehalten.</p> <p>Die Gemeinde ist bestrebt die unterschiedlichen Wohnbedürfnissen und -wünschen der Bürger:innen Rechnung zu tragen. Sämtliche Festsetzungen werden dabei mit der städtebaulichen Zielsetzung und dem planungsrechtlich zulässigen Rahmen abgeglichen.</p> <p>Die Gemeinde setzt hierbei bewusst auch auf die Freiwilligkeit und nicht weitgehende Verbote auszusprechen.</p> <p>Dies beinhaltet eben auch, dass die Grundrechten der Grundstückseigentümer:innen geschützt sind und die unterschiedlichen privaten und öffentlichen Belange gegen und untereinander abgewogen werden müssen.</p> <p>Im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahren erfolgte eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. Im Ergebnis dieser Berechnung wurde die südlich angrenzende Fläche aus</p>
--	--

Einreichenden daten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Waldstreifen angelegt werden könnte. Dazu würde sich zum Beispiel der als „Wildacker“ bezeichnete Geländestreifen anbieten.</p> <p>Wir plädieren außerdem für eine Bebauungsplanung, die es erlaubt, den Bestand an „erwachsenen“ Bäumen weitestgehend zu erhalten.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Klimakrise sollten weiterhin folgende Grundsätze beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verwendung von Holz sollte ausdrücklich erlaubt werden, da die Herstellung von Beton, Zement und Ziegeln unverhältnismäßig hohe CO₂-Emissionen erzeugt. • Alle Neubauten sollten als Passiv-Energie-Häuser ausgeführt werden. • Eine Nutzung von geeigneten Dachflächen (auch Carports) für die Gewinnung von Solarenergie sollte nicht nur erlaubt, sondern vorgeschrieben werden. Hierfür nicht nutzbare Flächen sollten begrünt werden. <p>Mit dem Ziel einer Minimierung von schädlichen Stoffeinträgen in die Umwelt</p> <ul style="list-style-type: none"> • sollte der Einsatz von künstlichen Düngemitteln sowie chemischen Bioziden („Pestiziden“) bei der Grundstücksunterhaltung untersagt werden. • Sollten Grundstückseinfriedungen aus Plastik sowie Kunstrasen verboten werden. <p>Auf das Verbot von Schottergärten sollte ausdrücklich hingewiesen werden.</p> <p>Bitte teilen Sie uns mit, inwiefern unsere Anregungen in die weiteren Planungen einfließen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen i.A.</p>	<p>Ausgleichsfläche für die Eingriffe in das Plangebiet herangezogen. Entwicklungsziel ist eine extensiv gepflegte Obstwiese mit einzelnen Obstbäumen mit ergänzenden heimischen Laubsträuchern im westlichen Bereich.</p> <p>Der Bebauungsplan sieht hierbei einen weitgehenden Erhalt der prägenden Laubbaumbestandes unter Berücksichtigung einer Bebaubarkeit der Grundstücke vor. Die im Bereich der Bestandsbebauung vorhandenen Linden weisen lediglich einen Abstand von knapp 3,0 m zum Gebäude auf. Dieser sehr geringe Abstand ist auch in der Kronenausbildung abzulesen. Ein langfristiger Erhalt der Bäume wäre sicherlich wünschenswert, ist jedoch aufgrund der vorgenannten Einschränkungen des Standortes langfristig fraglich. In Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen und untereinander wird daher auf die Festsetzung zum (zwingenden) Erhalt verzichtet.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten der Fassaden und Dachflächen fest. Dies beinhaltet auch die Verwendung von Holz.</p> <p>Auch bei der Festsetzung von Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie setzt die Gemeinde auf Freiwilligkeit und verzichtet auf eine Zwangsfestsetzung. Unter Beachtung des Abwägungsgebotes unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffes in die Eigentumsfreiheit gemäß Grundgesetz wird im vorliegenden Bauleitplan auf eine Festsetzung verzichtet.</p> <p>Wenngleich fachlich nachvollziehbar, so stellt der Ausschluss von künstlichen Düngemitteln sowie chemischen Bioziden bei der Grundstücksunterhaltung keinen städtebaulichen Belang dar. Ein Verbot im Rahmen des Bebauungsplanes ist daher rechtlich nicht möglich.</p>

Einreichenden daten	Stellungnahme	Begründung
		<p>Zur baulichen Gestaltung setzt der Bebauungsplan fest, dass Einfriedungen nur als standortheimische Laubhecken zulässig sind. Zäune sind nur in Verbindung mit einer Laubhecke bis zu einer Höhe von 1,20 m und einem Mindestabstand von 0,5 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig. Eine Kombination von Hecken und Zäunen ist möglich, soweit Zäune auf der zur öffentlichen Fläche abgewandten Seite errichtet werden. Massive Einfriedungen durch Mauern oder Wällen aus Natursteinen, Mauerziegeln oder Klinkern sind umlaufend bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.</p> <p>Zur Steuerung der Gestaltung der Freiflächen wurde ein Verbot von Schottergärten im Bebauungsplan ergänzt. Unabhängig von dieser Festsetzung ist die Gestaltung bereits über die Landesbauordnung geregelt.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
<p>Nr. 7: Institution: Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH: Vodafone ID: M1022</p>	<p>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01214371 E-Mail: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com Datum: 23.11.2022 Gemeinde Tramm, 005 P573, Bebauungsplan Nr. 5 Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.10.2022. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. Zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p>	<p>Die vorgebrachten Hinweise sind im Rahmen der nachgelagerten Bauplanung zu berücksichtigen und wurden daher der Vorhabenträger:in zur Verfügung gestellt.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung werden diese Hinweise zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichenden daten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRB-N.Hamburg@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p> <p>Anlagen: Lageplan(-pläne)</p>	
<p>Nr. 8: Institution: Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH: Vodafone ID: M1021</p>	<p>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01214371 E-Mail: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com Datum: 23.11.2022 Gemeinde Tramm, 005 P573, Bebauungsplan Nr. 5 Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.10.2022. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p>	<p>Die vorgebrachten Hinweise sind im Rahmen der nachgelagerten Bauplanung zu berücksichtigen und wurden daher der Vorhabenträger:in zur Verfügung gestellt.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung werden diese Hinweise zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichenden daten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente:</p>	
<p>Nr. 9: Institution: Vpdafone GmbH: X ID: M1020</p>	<p>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01214370 E-Mail: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com Datum: 23.11.2022 Gemeinde Tramm, 005 P573, Bebauungsplan Nr. 5 Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.10.2022. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	<p>Die vorgebrachten Hinweise sind im Rahmen der nachgelagerten Bauplanung zu berücksichtigen und wurden daher der Vorhabenträger:in zur Verfügung gestellt. Auf Ebene der Bauleitplanung werden diese Hinweise zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nr. 10: Institution: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein,</p>	<p><i>Gemeinde Tramm, Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet: "Südlich der Dorfstraße, entlang der rückwärtigen Grenze der westlichen Bebauung entlang der Rosenstraße..."</i> Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Mitteilung!</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichenden daten	Stellungnahme	Begründung
<p>Keine Abtei- lung ID: 1005</p>	<p>Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehlanzeige.</p> <p>Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.</p> <p><i>Allgemeine Hinweise:</i></p> <p>Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.</p> <p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein</p> <p><i>Dezernat 22 – AFIS, SAPOS, TOP-Info-Systeme, Gebietstopographie</i></p> <p>Mercatorstraße 1 24106 Kiel</p> <p>Telefon: 0431 383 – 2830 Telefax: 0431 383 – 2099</p>	
<p>Nr. 11: Institution: GMSH, 2713 ID: 1004</p>	<p>Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR Küterstraße 30 24103 Kiel Geschäftsbereich Landesbau</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichenden daten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Fachgruppe Öffentliches Baurecht bauleitplanung@gmsh.de Org.Z.2713.22 Telefon:0431 599-2302 Kiel,17.11.2022</p> <p>Gemeinde Büchen Amtsplatz 1 21514 Büchen</p> <p>Bauleitplanung Online Beteiligung (BOS-SH) vom 01.11.2022 bis zum 30.11.2022 Gemeinde Büchen / RZ P 573 Bebauungsplan Nr. 5 Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
<p>Nr. 12: Institution:</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, bei Neubaugebieten ist, wie in den Begründungen der im Be- treff genannten Maßnahmen richtig erwähnt, grundsätzlich mit</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichenden daten	Stellungnahme	Begründung
<p>Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach ID: M1013</p>	<p>einer deutlichen Veränderung des natürlichen Wasserhaushalts zu rechnen. Mit der Anwendung des Erlasses des Landes Schleswig-Holstein vom 18.10.2019 wird die Schädigung des natürlichen Wasserhaushalts bilanziert und somit aufgezeigt, welche Auswirkungen die geplanten Baumaßnahmen auf den Wasserhaushalt haben.</p> <p>Der Gewässerunterhaltungsverband hat auf Grund der derzeitigen Planung keine Bedenken gegen die 6. Änderung des F-Planes und den B-Plan Nr. 5, da die Konzepte gemäß der jeweiligen Begründung eine Versickerung des Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücksflächen vorsieht.</p> <p>Es soll im Rahmen der weiteren Verfahrensbearbeitung die Erarbeitung eines wasserwirtschaftlichen Fachbeitrages zur Niederschlagswasserkonzeption erfolgen. Die Ergebnisse und mögliche Maßnahmen fließen in den Bebauungsplan ein.</p> <p>Der Verband weist darauf hin, dass bei Einleitungen in Verbandsgewässer eine hydraulische Mehrbelastung ausgeschlossen werden muss.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
<p>Nr. 13: Institution: LLUR Südost Lübeck, Technischer Umweltschutz ID: M1011</p>	<p>Sehr geehrte Herr Clasen, mit Ihrem Schreiben vom 28.10.2022 bitten Sie um Stellungnahme zu o.g. Vorhaben. Aus_ Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Bedenken. Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nr. 14: Institution:</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichenden daten	Stellungnahme	Begründung
<p>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Landwirtschaftskammer S.-H. ID: 1003</p>	<p>zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Abteilung 2 Grüner Kamp 15 – 17 24768 Rendsburg Telefon: 04331 – 94 53 172</p>	
<p>Nr. 15: Institution: Ten-net TSO GmbH ID: M1025</p>	<p>Lfd. Nr.: 22-001854 Sehr geehrte Damen und Herren, Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen. Technischer Sachbearbeiterin Grid Field Operations Germany Execution Transmission Lines Area Execution Management & Operation-Maintenance North</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nr. 16: Institution: Landesamt für Energie Geologie und Bergbau, LBEG ID: M1015</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen</p>	<p>Gemäß dem benannten Auskunftsarten ist das Plangebiet nicht von den durch das Landesamt für Energie Geologie und Bergbau des Landes Niedersachsen vertretenden Belangen betroffen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichenden daten	Stellungnahme	Begründung
	<p>ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungs-inhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheide-rei@lbeg.niedersachsen.de.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbau-gerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	

Einreichenden daten	Stellungnahme	Begründung
	Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig	
<p>Nr. 17: Institution: Kampfmittelräumdienst SH, Keine Abteilung ID: M1012</p>	<p>Sehr geehrter Herr Clasen, hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde/Stadt Tramm liegt in keinen uns bekanntem Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt) Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nr. 18: Institution: Eisenbahn-Bundesamt ID: M1030</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Clasen, Ihr Schreiben wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichenden daten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Das im Betreff bezeichnete Änderungsgebiet liegt weiter entfernt von einem Schienenweg des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind erkennbar nicht berührt.</p> <p>Diese Stellungnahme wird elektronisch übermittelt und trägt deshalb keine Unterschrift.</p>	
<p>Nr. 19: Institution: Abfallwirtschaft Südholstein, Keine Abteilung ID: M1027</p>	<p>Guten Tag Herr Clasen, vielen Dank für die Übermittlung der o.g. Unterlagen. Unter der Position 3.6 „Ver- und Entsorgung“ bitte ich folgende Angabe zu berücksichtigen:</p> <p>Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Herzogtum- Lauenburg, der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum- Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“.</p> <p>Grundsätzlich erfolgt die Abfallentsorgung im rahmen einer Straßenrandentsorgung; hier an der Straße „Dorfstraße“. Sofern das Plangebiet intern erschlossen werden soll und diese Straße mit Müllfahrzeugen befahren werden soll, sind die einschlägigen Vorgaben zu beachten, d.h. unter anderem:</p> <p>Straße muss dem öffentlichen Verkehr gewidmet sein, andernfalls sind GFL-rechte einzutragen, sowie ein Haftungsausschluss vorzulegen.</p> <p>Soll die Erschließungsstraße als Stichweg ausgeführt werden, so sind die Vorgaben für Stichwege lt. RAS 06 sowie die Vorgaben der DGUV (s. Anlage) zu berücksichtigen.</p> <p>Sofern sich in diesem Zusammenhang noch Fragen ergeben sollten rufen / mailen Sie mich / mir gerne zurück.</p>	<p>Die verkehrliche Erschließung und Ver- und Entsorgung des Plangebietes erfolgen über die vorgelagerte Dorfstraße. Eine weitergehende öffentliche Erschließung innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist nicht geplant.</p> <p>Dementsprechend wird im Zufahrtbereich der Grundstücke eine Fläche für die Abfallbeseitigung zum Abstellen der Abfallbehältnisse festgesetzt.</p> <p>Den Belangen der Ver- und Entsorgung wird auf Ebene des Bauleitplanes Rechnung getragen. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Einreichenden daten	Stellungnahme	Begründung
	Abfallwirtschaft / Stoffstrom	
<p>Nr. 20: Institution: Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH, Planung ID: M1017</p>	<p>Sehr geehrter Herr Clasen, die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH hat folgende Anmerkungen zum anliegenden Bauleitverfahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf dem Grundstück (in den Zufahrtswegen) müssen zu Gunsten der Versorgungsträger allgemeine Geh-, Fahr- und Leitungsrechte eingetragen werden • Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung in der Gasversorgung ist eine Erschließung mit Erdgasversorgung im B-Plan 5 momentan nicht vorgesehen. Sofern die Gemeinde über anderweitige Erkenntnisse im Hinblick auf den Erdgasbedarf im Bebauungsplan verfügt und daher eine Erdgasversorgung als notwendig erachtet wird, bitten wir um eine entsprechende Abstimmung hierzu. • Das B-Gebiet kann mit Wasser- und Breitbandversorgung erschlossen werden. 	<p>Die verkehrliche Erschließung und Ver- und Entsorgung des Plangebietes erfolgen über die vorgelagerte Dorfstraße. Eine weitergehende öffentliche Erschließung innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist nicht geplant.</p> <p>Zur Sicherung der rückwärtigen Grundstücke erfolgt die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leistungsrechtes zu Gunsten der Anlieger sowie eines Leistungsrechtes zu Gunsten der Versorgungsträger. Das festgesetzte Leitungsrecht beinhaltet die Befahrung und Betretung zur Unterhaltung und Instandsetzung der Leitungen. Ein allgemeines Geh- und Fahrrecht für die Leitungsträger wäre ein erheblicher Eingriff in das Eigentum, welches sich fachlich nicht begründen lässt und nicht erforderlich ist.</p> <p>Den Belangen der Ver- und Entsorgung wird auf Ebene des Bauleitplanes Rechnung getragen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
<p>Nr. 21: Institution: 50Hertz Transmission GmbH, Netzbetrieb ID: 1002</p>	<p>Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Tramm für das Gebiet südlich der Dorfstraße, entlang der rückwärtigen Grenze der westlichen der Bebauung entlang der Rosenstraße mit den Flurstücken Nr. 44/4, 137 und 138 der Flur 3 auf der Gemarkung Tramm</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichenden daten	Stellungnahme	Begründung
	<p>betrieblenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <p>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	
<p>Nr. 22: Institution: LLUR UFB Mölln, LLUR UFB Mölln ID: 1001</p>		
<p>Nr. 23: Institution: Ge- meinde Nien- dorf a.d. Steck- nitz ID: M1033</p>	<p>Sehr geehrter Herr Clasen, die Gemeinde Niendorf / St. hat keine Bedenken gegen die Planung der Gemeinde Tramm, Hinweise werden nicht gegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nr. 24: Institution: Bundesamt für Infrastruktur,</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichenden daten	Stellungnahme	Begründung
Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ID: M1028	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag	
Nr. 25: Institution: Die Autobahn GmbH des Bundes ID: M1032	Sehr geehrte Damen und Herren, durch das oben bezeichnete Vorhaben ergeben sich keine Betroffenheiten der Belange der Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes. Begründung: Durch das Vorhaben ergeben sich keine Betroffenheiten des Nahbereichs einer Bundesautobahn. Es ergeben sich keine Betroffenheiten von Flächen im Besitz der Bundesstraßenverwaltung oder von Ausgleichs- /Kompensationsmaßnahmen der Autobahn GmbH des Bundes. Für etwaige Betroffenheiten von Bundesstraßen, auf dem Gebiet Schleswig-Holsteins, verweisen wir auf die Zuständigkeit der Auftragsverwaltung des Bundeslandes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Nr. 26: Institution: 1&1 versatel Deutschland GmbH: 1&1 ID: M1024	Leitungsauskunft Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Mitteilung über Ihre geplante Baumaßnahme zum o. g. Bauvorhaben. Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug. Aus dem Planauszug sind die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und –anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichenden daten	Stellungnahme	Begründung
	<p>dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vor-handen sind.</p> <p>Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabel-anlagen anderer 1&1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweili-gen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden.</p> <p>Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere „Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekom-munikationsinfrastruktur“ zur Kenntnis und Beachtung.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 030-8188-1205 zur Verfügung.</p> <p>Ihre Leitungsauskunft 1&1 Versatel Deutschland GmbH</p>	
<p>Nr. 27: Institution: Stadtwerke Geesthacht GmbH ID: M1031</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre E-Mail zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Tramm.</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Die Stadtwerke Geesthacht GmbH beabsichtigt, in diesem Bereich keine Versorgungsleitungen zu verlegen.</p> <p>Sollten Sie noch weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Dokumentation Infrastruktur Technik</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichenden daten	Stellungnahme	Begründung
<p>Nr. 28: Institution: GVG Glasfaser GmbH: GVG ID: M1023</p>	<p>Sehr geehrter Herr Clasen, vielen Dank für Ihre Anfrage im Rahmen der Beteiligung TÖB. An der vorgebrachten Anschrift des Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Tramm existieren keine Leitungsbestände, die in unserem Eigentum liegen. Für etwaige Rückfragen stehe wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Ihr Netzauskunftsteam</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nr. 29: Institution: Deutsche Telekom Technik GmbH, Deutsche Telekom Technik PTI 11 ID: M1019</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken. Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrensenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: https://www.telekom.de/hilfe/bauherren</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichenden daten	Stellungnahme	Begründung
<p>Nr. 30: Institution: SHNG Netz- center Schwar- zenbek, Netz- center Schwar- zenbek ID: M1018</p>	<p>Guten Tag Herr Clasen, vielen Dank für die Anfrage um Stellungnahme. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen die Ziele der Planung. Bitte beachten Sie, dass sich in dem angefragten Gebiet Lei- tungen befinden. Bitte holen Sie sich eine schriftliche Leitungs- auskunft ein. Wir weisen Sie darauf hin, dass die Gasversorgung in dem an- gefragten Gebiet nicht durch die Schleswig-Holstein Netz AG erfolgt. Bitte berücksichtigen Sie bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungs-anlagen bei Bauarbeiten“. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Lei-tungs- auskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwen-dige Bestandspläne der Schleswig-Hol- stein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsaus-kunft@sh- netz.com.</p>	<p>Die vorgebrachten Hinweise sind im Rahmen der nachgela- gerten Bauplanung zu berücksichtigen und wurden daher der Vorhabenträger:in zur Verfügung gestellt. Auf Ebene der Bauleitplanung werden diese Hinweise zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nr. 31: Institution: Lan- desbetrieb Straßenbau und Verkehr Kiel, Luftfahrt- behörde ID: M1009</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, Belange der zivilen Luftfahrtbehörde sind nicht betroffen. An- lagensicherungssysteme nach § 18 a LuftVG sind nicht betref- fen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nr. 32: Institution: Dataport</p>	<p><u>Gemeinde Tramm</u> Bebauungsplan Nr. 5</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichenden daten	Stellungnahme	Begründung
ID: 1000	<p>hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihre Einladung über die Beteiligungsplattform BOB-SH zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 in der Gemeinde Tramm für das Gebiet südlich der Dorfstraße, entlang der rückwärtigen Grenze der westlichen der Bebauung entlang der Rosenstraße mit den Flurstücken Nr. 44/4, 137 und 138 der Flur 3 auf der Gemarkung Tramm.</p> <p>Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.</p> <p>Aufgrund der vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.</p> <p>-Dataport Planwerksauskunft-</p>	
<p>Nr. 33: Institution: Gasunie ID: M1026</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Ihre Anfrage "P573 B-Plan Nr. 5 Gemeinde Tramm" (20221028-0404) wurde an die folgenden Teilnehmer zur Beantwortung übermittelt.</p> <p>Zuständige Teilnehmer :</p> <p>Keine zuständigen Teilnehmer</p> <p>Link zu Ihrer Anfrage im BIL Portal</p> <p>Wie geht es weiter?</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichenden daten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.</p> <p>Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.</p> <p>Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet: https://bil-leitungsauskunft.de/faq</p> <p>WICHTIG</p> <p>Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!</p> <p>Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.</p> <p>Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Ihr BIL Team</p>	

Einreichenden daten	Stellungnahme	Begründung
<p>Nr. 34: Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Archäologisches Landesamt / Planungskontrolle ID: M1014</p>	<p>Sehr geehrter Herr Clasen, wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Vererbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Den Belangen des Kultur- und Denkmalschutzes wird auf Ebene der Bauleitplanung Rechnung getragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>